



Verordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 43 (1) Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in der derzeit geltenden Fassung, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs angeordnet:

Auf dem öffentlichen Grundstück Nr. 889, KG Oberndorf, Siedlungsstraße Wiedenhof, angrenzend an die Liegenschaft Wiedenhof 23, Grundstück Nr. 192/12

wird von 27. bis 29.10.2022

der Parkstreifen zum Lagern von Baumaterial anlässlich von Baumaßnahmen beim Haus der Fam. Schneck Johann und Manuela, Wiedenhof 12, benutzt.

Verantwortliche Person:
Schneck Johann, Wiedenhof 12, 0676/9539344

Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 kundzumachen:

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

1. „**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs.1 StVO 1960 mit der Anbringung des Verkehrszeichens in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Seiberl
Seiberl Walter



Angeschlagen am: 25.10.2022
Abgenommen am: 31.10.2022